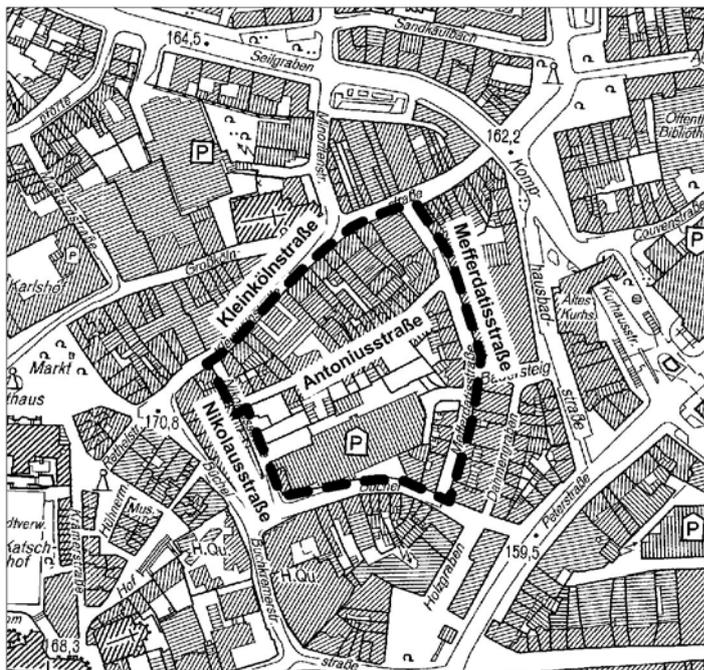


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

=====

Aufstellung eines Bebauungsplanes A 250 – Antoniusstraße/ Mefferdatisstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich zwischen Kleinkölnstraße, Großkölnstraße, Mefferdatisstraße, Büchel und Nikolausstraße



Bebauungsplan Antoniusstraße/ Mefferdatisstraße

— — — Geltungsbereich

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Konkretisierung der städtebaulichen Ziele der Bauleitplanung des Aufstellungsbeschlusses A 250 - Antoniusstraße/ Mefferdatisstraße - für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich zwischen Kleinkölnstraße, Großkölnstraße, Mefferdatisstraße, Büchel und Nikolausstraße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wie folgt beschlossen:

- Realisierung von mindestens 50 %Wohnanteil, davon 30 % geförderter Wohnungsbau
- Begrünungsanteil 15 bis 30 %
- Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte
- Schaffung von öffentlicher Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung zwischen Großkölnstraße

und Büchel und in Ost-West-Richtung zwischen Mefferdatisstraße / Bädersteig und Nikolausstraße

- Anlage eines öffentlichen Platzes am Kreuzungspunkt der beiden Wege
- Begrenzung der Gebäudehöhen der Neubauten auf die Höhe der jeweils in der näheren Umgebung befindlichen Gebäude, Rücksichtnahme auf das Denkmal an der Ecke Büchel / Nikolausstraße (so genanntes Red House)
- Sicherung von Blickbeziehungen vom öffentlichen Raum zum Welterbebereich Dom / Rathaus
- Konzeption des Laufhaus mit nur einem Zugang von der Antoniusstraße und Abschottung des Gebäudes gegenüber den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 22.03.2016

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

AN + AZ Nr. vom 24.03.2016